

Geschäftsordnung

für die

Zentralkirchenpflege (ZKP)

(erlassen am 2. Oktober 1985)

Art. 1 Die Amtsdauer der Zentralkirchenpflege beginnt in den Wahljahren für Gemeindebehörden mit ihrer Konstituierung und endet mit der Konstituierung der Behörde für die nächstfolgende Amtsdauer. **Amtsdauer**

Rücktritte von Mitgliedern der ZKP während der Amtsdauer sind durch die delegierende Kirchgemeinde dem Verbandssekretariat zu melden. Gleichzeitig sind Name und Adresse des an die Stelle des Zurücktretenden gewählten Nachfolgers zu melden.

Art. 2 Die erste Sitzung jeder Amtsdauer wird bis zur Wahl des Präsidenten durch das älteste ZKP-Mitglied geleitet. **Konstituierung**

In der konstituierenden Sitzung wählt die ZKP zunächst drei ihrer Mitglieder für die ganze Amtsdauer zu Stimmzählern und zwei Ersatzleute. Alsdann wählt sie, ebenfalls für die ganze Amtsdauer, den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Anschliessend erledigt die ZKP die übrigen zu Beginn der Amtsdauer notwendigen Wahlgeschäfte.

Art. 3 Die geheime Wahl gemäss kantonalem Wahlgesetz ist vorzusehen für: Präsident und Vizepräsident ZKP, Präsident und Mitglieder des Verbandsvorstandes (VV) sowie den Sekretär. **Wahlverfahren**

Alle anderen Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt.

Die ZKP kann aber für jede Wahl oder Abstimmung geheime Stimmenermittlung beschliessen.

Einberufung

Art. 4 Im Auftrag des amtierenden Präsidenten werden die Mitglieder der ZKP und des VV durch das Sekretariat zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern; ausserdem in den besonderen Fällen, die das Statut vorsieht.

Die Einladung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Sitzung zu versenden, unter Angabe von Sitzungsort, Sitzungsbeginn und Geschäftsliste. Die zu den einzelnen Geschäften vorliegenden Anträge sind beizulegen, ebenso nach Möglichkeit deren Begründung.

Zudem können während der gleichen Zeit auf dem Sekretariat Pläne und Kostenvoranschläge zu den Geschäften eingesehen werden.

Sitzungstag, Sitzungszeit

Art. 5 Sitzungstag und Sitzungszeit werden durch die Zentralkirchenpflege festgelegt. Dabei soll beachtet werden, dass die Sitzungen an einem Arbeitstag, womöglich nach 17.00 Uhr stattfinden.

Teilnahme

Art. 6 Die Mitglieder der ZKP und des VV sind verpflichtet, an allen Sitzungen der ZKP teilzunehmen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder während der ganzen Sitzung anwesend sind.

Die Sitzungen sind **nicht öffentlich**. Aus besonderen Gründen können Nichtmitglieder durch den Präsidenten oder den VV zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor oder spätestens drei Tage nach der Sitzung beim Sekretariat zu entschuldigen. Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt: Krankheit, Ferienabwesenheit, Militärdienst, dringliche familiäre Gründe, unaufschiebbare Berufs- oder Amtsgeschäfte. Bei mehrmaligem unentschuldigtem oder ungenügend entschuldigtem Ausbleiben gelangt § 65 Abs. 4 des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Namensaufruf durchgeführt. Wer später kommt, hat sich beim Sekretär zu melden.

Geschäftsleitung

Art. 7 Dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, obliegt die Vorbereitung der Sitzungen, einschliesslich Festsetzung der Geschäftsliste und die Leitung der Verhandlungen.

Kann eine Sitzung weder durch den Präsidenten noch durch den Vizepräsidenten geleitet werden, so wählt die ZKP einen der Stimmzähler zum Tagespräsidenten.

Die Geschäftsliste u.a. auch die Reihenfolge der Geschäfte kann durch Beschluss der ZKP abgeändert werden.

Der Präsident sorgt für eine ordnungsgemässe Durchführung der Sitzungen und hat die Befugnis, allenfalls gemäss parlamentarischen Gepflogenheiten vorzugehen (Verweis, Wortentzug).

Art. 8 Die ZKP ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Kann das Stimmenverhältnis nicht genau ermittelt werden, ordnet der Präsident Wiederholung der Abstimmung unter Namensaufruf an.

Art. 9 Die ZKP fasst ihre Beschlüsse auf Grund von Anträgen ihrer Mitglieder, des Verbandsvorstandes oder der Verbandsgemeinden. Anregungen von Dritten können nur dann die Grundlage von Beschlüssen bilden, wenn sie von einem Antragsberechtigten als eigener Antrag eingerichtet werden. Anträge

Über Anträge ihrer Mitglieder oder von Verbandsgemeinden kann die ZKP erst gültig verhandeln, wenn die Stellungnahme des VV vorliegt. Alle in den Zuständigkeitsbereich der ZKP fallenden Anträge sind demgemäss beim Sekretariat einzureichen und durch dieses dem VV zur Ausarbeitung seiner Stellungnahme zu unterbreiten. Jedes Geschäft soll innerhalb eines Jahres erledigt werden.

Wenn der Antragsteller das Geschäft als dringlich bezeichnet, hat der VV seine Stellungnahme der ZKP innert vier Monaten zu unterbreiten. Ist die Dringlichkeit vom VV nicht anerkannt, so hat er spätestens in der übernächsten Sitzung nach Antragsingang einen Vorentscheid der ZKP über die Dringlicherklärung zu veranlassen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 von Artikel 9 finden keine Anwendung auf:

- a) Die von Mitgliedern der ZKP während oder vor der Sitzung gestellten Abänderungsanträge zu den auf der Einladung aufgeführten Geschäften. Sie sind auf Verlangen des Präsidenten schriftlich zu formulieren.
- b) Die von Mitgliedern der ZKP oder des VV gestellten Verfahrensanträge auf Schluss der Debatte, Unterbrechung oder Verschiebung der Beratung, Bestellung einer Kommission, Rückweisung an den VV u.s.w.

Beratungsgang

Art. 10 Zu Beginn der Beratung ist über das Eintreten auf das betreffende Geschäft zu beschliessen, doch kann ein solcher Beschluss auch stillschweigend gefasst werden. Einwendungen gegen die Zuständigkeit der ZKP und andere formelle Einwendungen gegen die Behandlung des betreffenden Geschäfts sind in der Eintretensdebatte zu erheben.

Abänderungsanträge, die vor der Beratung oder im Lauf derselben gestellt werden, sind schriftlich zu formulieren, wenn es der Präsident verlangt.

Die ZKP kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit oder den Schluss einer Debatte oder die Verschiebung des Geschäfts beschliessen – über solche Ordnungsanträge ist sofort zu verhandeln. Wer vor der Antragstellung auf Schluss der Debatte das Wort verlangt hat, muss es noch erhalten.

Rückkommens- und Wiedererwägungsanträge sind hinsichtlich solcher Beschlüsse zulässig, die noch nicht publiziert oder vollzogen sind. Wird ein solcher Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der ZKP unterstützt, so gilt es als angenommen, und es ist über den betreffenden Beschluss eine neue Beratung und Beschlussfassung durchzuführen.

Abstimmungen

Art. 11 Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt der ZKP seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Über verschiedene Anträge wird wie folgt abgestimmt:

a) Unterabänderungsanträge (Eventualabstimmungen)

Es werden so viele Eventualabstimmungen durchgeführt, bis sich nur noch zwei bereinigte Anträge gegenüberstehen.

b) Abänderungsanträge

Diese werden gegeneinander abgewogen, um zu ermitteln, welcher davon dem Antrag des VV gegenüberzustellen ist. Beschlüsse über eine Unterabänderung oder Änderung werden unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Hauptantrag, zu dem die Änderung gehört, angenommen wird.

c) Bereinigung des Hauptantrages

Der angenommene Änderungsantrag wird dem in der schriftlichen Weisung enthaltenen Antrag gegenübergestellt.

d) Schlussabstimmung

Zum Schluss wird über den bereinigten Hauptantrag abgestimmt und ermittelt, ob er angenommen oder verworfen wird.

Art. 12 Neben der mündlichen Anfragemöglichkeit bei den Vorstandsmitgliedern oder dem Sekretär, steht jedem Mitglied der ZKP das Recht zu, mit einer schriftlichen Eingabe Auskunft über einen Gegenstand der Verbandstätigkeit zu verlangen (Eingabeort: Sekretariat). Die Antwort wird an der Sitzung der ZKP oder durch Rundschreiben an deren Mitglieder erteilt.

Anfragen

Art. 13 Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die ZKP Kommissionen bilden. Sie wählt deren Mitglieder und den Vorsitzenden. Als Kommissionsmitglieder können auch Personen gewählt werden, welche der ZKP nicht angehören.

Nichtständige
Kommissionen

Der VV ist in der Regel an allen Kommissionssitzungen durch eines oder zwei seiner Mitglieder mit beratender Stimme vertreten. Er kann durch die Kommission dazu verpflichtet werden.

Der Kommissionspräsident beruft die Kommissionssitzungen ein, leitet die Beratungen und erstattet der ZKP nach Abschluss der Arbeiten den Schlussbericht mit den Kommissionsanträgen. Er wird vom Sekretariat in administrativer Hinsicht unterstützt.

Kommissionsmitglieder, deren Ansichten von der Mehrheit abweichen, sind berechtigt, dem Schlussbericht ihre Minderheitsanträge samt Begründung beizufügen.

Die Kommission bestimmt im übrigen ihre Arbeitsweise selbst.

Protokoll

Art. 14 Über alle Verhandlungen der ZKP und der von ihr bestellten Kommissionen wird Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt dem Sekretär oder bei seiner Verhinderung einem vom jeweiligen Präsidenten bestimmten Stellvertreter.

Das Protokoll enthält die Liste der anwesenden bzw. entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder. Es gibt Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen, mit Angabe der Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Es enthält ferner die in der Sitzung ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist nach seiner Ausfertigung durch die ZKP bzw. die betreffende Kommission zu genehmigen. Abänderungsanträge zum Protokoll sind unmittelbar vor der Genehmigung einzureichen.

Alle Protokolle der ZKP werden den Mitgliedern der ZKP und des VV sowie in mindestens zwei Exemplaren allen Verbandsgemeinden zugestellt. Über die Verteilung von Kommissionsprotokollen entscheidet die betreffende Kommission.

Publikationen

Art. 15 Alle Beschlüsse der ZKP, die gemäss Statut dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, sind nach den Weisungen des Präsidenten durch das Sekretariat im städtischen Amtsblatt und in einem durch die Kirchengemeinde Oberengstringen zu bezeichnenden Presseorgan zu publizieren.

Die ZKP kann die Publikation weiterer Beschlüsse anordnen und zusätzliche Publikationsorgane bestimmen. Sie kann ferner geeignete Personen mit der Vermittlung von Orientierungen über ihre Beratungen an die Presse und andere Massenmedien beauftragen, oder Vertreter dieser Medien zur ständigen Teilnahme an ihren Sitzungen akkreditieren.

Art. 16 Die Zentralkirchenpflege (Legislative) wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten. Die ZKP kann auch einzelne Mitglieder bestimmen, die die ZKP in Organisationen vertreten.

Vertretung nach aussen

Sind verbindliche Unterschriften zu leisten, zeichnen der Präsidenten der ZKP und der Sekretär des Verbandes bzw. der Protokollführer.

Art. 17 Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident der ZKP, wenn die Rücksicht auf den Beratungsgang eine sofortige Entscheidung erfordert.

Auslegung der Geschäftsordnung

In allen anderen Fällen entscheidet die ZKP nach Anhörung des Büros (bestehend aus Präsident, Vizepräsident und den drei Stimmzählern) und des VV. Nötigenfalls ergänzt sie die Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde am 2. Oktober 1985 so beschlossen und ist ab diesem Datum rechtsgültig.

Für die Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich

Die Präsidentin: M. Künzi

Der Sekretär: M. Tschudi